

Gebührensatzung für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage von Biomasse-Brennstoffen (Holzhackschnitzel)

**Satzung in der Fassung vom 15.03.2005 mit Einarbeitung der
Änderungssatzungen 1 – 7.**

Leserfassung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S 966), der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 12.12.2017 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage von Biomasse-Brennstoffen (Hackschnitzeln) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgungseinrichtung von den Eigentümern/innen der im Versorgungsgebiet (§ 2 der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim) gelegenen, an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücke Grundgebühren, Verbrauchsgebühren sowie Kosten- und Aufwandsersatz für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.

§ 2

Grundgebühren

- (1) Für die stetige Vorhaltung der Wärmeleistung der Fernwärmeversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde Nettersheim zur Abdeckung des dabei entstehenden Aufwandes eine vom tatsächlichen Wärmebezug unabhängige Grundgebühr.
- (2) Maßstab der Grundgebühr ist die tatsächliche Anschlussleistung eines Grundstücks im Versorgungsgebiet.

Sie beträgt bei einer Anschlussleistung

a) von 0 kW bis 30 kW	51,00 Euro/kW
b) von 31 bis 70 kW	41,00 Euro/kW
c) von 70 bis 300 kW	31,00 Euro/kW
d) über 300 kW	27,00 Euro/kW

Die bei der Berechnung der Grundgebühr zugrunde zu legende Mindestanschlussleistung beträgt 10 kW, auch wenn die tatsächliche Anschlussleistung eines Grundstücks im Einzelfalle geringer ist (Mindestgebühr).

§ 2 a

Bereitstellungsgebühr

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Übergabestation ist eine Bereitstellungsgebühr zu erheben. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 166,60 Euro/jährlich.

§ 3

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der tatsächlich für ein Grundstück im Abrechnungszeitraum bezogenen Wärmemenge, ausgedrückt in Megawattstunden (MW/h), berechnet. Die Ermittlung des tatsächlichen Wärmebezugs erfolgt mittels eines, zur Hausübergabestation (§ 3 g) der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim) zugehörigen, geeichten Wärmemengenzählers.
- (2) Der tatsächliche Wärmebezug eines Grundstücks im Versorgungsgebiet wird durch die Gemeinde Nettersheim jährlich durch Ablesung des Wärmemengenzählers festgestellt. Zu diesem Zweck hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die sonst am Grundstück dinglich Berechtigte den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde vorbehaltlos Zutritt zur Zählleinrichtung zu verschaffen. Ist der/die Grundstückseigentümer/in trotz Mitteilung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ablesung wiederholt nicht anwesend, so ist diese/r verpflichtet, der Gemeinde binnen zwei Wochen den selbst abgelesenen Zählerstand richtig schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, den Wärmebezug eines Grundstücks im Wege einer sorgfältigen Schätzung bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) zu schätzen, wenn
 - a) ein Wärmemengenzähler auf einem Grundstück nicht vorhanden ist,
 - b) der begründete Verdacht besteht, dass der vorhandene Wärmemengenzähler den tatsächlichen Wärmebezug nicht oder nicht zutreffend angibt,

- c) der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die sonst dinglich Berechtigte den Zutritt zum Wärmemengenzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglichen
oder
 - d) der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige dinglich Berechtigte zur Ablesung auch nach Mitteilung wiederholt nicht angetroffen wurde und darüber hinaus auch keine Mitteilung über die Selbstablesung des Wärmehählers gemacht hat.
- (4) Die Verbrauchsgebühr für den Bezug einer Megawattstunde (MWh) Wärmeenergie beträgt 140,00 Euro. Bruchteile einer Megawattstunde werden bei der Bemessung der Gebühr nach kaufmännischen Regeln auf- oder abgerundet.

§ 4

Kalkulation der Gebühren

Grundgebühren (§ 2), Bereitstellungsgebühren (§ 2a) und Verbrauchsgebühren (§ 3) werden auf der Grundlage einer jährlich zu erstellenden Gebührenbedarfsberechnung (Gebührenkalkulation) ermittelt. Die Gebührenkalkulation bildet die Grundlage der satzungsgemäßen Gebühren und wird daher vom Rat der Gemeinde Nettersheim in öffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 5

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 KG NW sind
- a) Die Kosten für die erstmalige Herstellung des Haus- und/oder Grundstücksanschlusses (§ 3 e) und f) der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim) vom/von der Grundstückseigentümer/in in tatsächlich nachgewiesener Höhe zu tragen,
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Bauleitung, Materialvorhaltung, Fahrtkosten usw. einen Verwaltungskostenzuschlag zusätzlich zu den abzurechnenden Kosten nach Buchstabe a) in Höhe von 15 % der jeweils tatsächlich nachgewiesenen Kosten festzusetzen und zu erheben.

§ 6

gesetzliche Umsatzsteuer

Der Festsetzung der Grundgebühren (§ 2), Bereitstellungsgebühren (§ 2a), Verbrauchsgebühren (§ 3) oder Kostenersatz (§ 5) wird die nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung festzusetzende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie ist vom/von der Gebührenschuldner/in (§ 8) zusätzlich zu den Gebühren oder Kostenersatz an die Gemeinde Nettersheim zu entrichten.

Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes wird die zu erhebende Umsatzsteuer in den Bescheiden über Gebühren oder Kostenersatz gesondert ausgewiesen.

§ 7

Entstehung der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht

- a) im Falle des § 2 (Grundgebühren) sowie des § 2a (Bereitstellungsgebühren mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige und betriebsfertige Herstellung des Grundstücks- und Hausanschlusses einschließlich der Übergabestation (§ 3 Buchstaben e), f) und g) der Satzung über die Fernwärmeversorgung und er Gemeinde Nettersheim) erfolgt ist. Auf die tatsächliche Inbetriebnahme durch den/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige/n dinglich Berechtigte/n kommt es dabei nicht an.

Die Gemeinde Nettersheim teilt dem/der Gebührenschuldner/in (§ 8) den Tag der vollständigen und betriebsfertigen Herstellung schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild sowie Bereitstellungsgebührenschild mit dem Beginn des Kalenderjahres.

Besteht die Grundgebührenschild und Bereitstellungsgebührenschild nicht während des gesamten Kalenderjahres, so entsteht sie in diesen Fällen als tagesbezogener Bruchteil der Jahresgebührenschild.

- b) in den Fällen des § 3 (Verbrauchsgebühr) mit dem tatsächlichen Wärmebezug.
- c) in den Fällen des § 5 (Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse) mit der endgültigen betriebsfertigen Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses (§ 3 Buchstaben e) und f) der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim). § 10 Abs. 2 KAG NW findet Anwendung.

§ 8

Schuldner/in der Gebühren und des Kostenersatzes

Gebührensschuldner/in ist, wer im Zeitpunkt der Erfüllung eines Abgabentstehungsstatbestandes (§ 7) Eigentümer/in des Grundstückes oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte/r ist.

Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

Das Nähere regeln § 12 KAG NW in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der AO.

§ 9

Abrechnung und Fälligkeit satzungsgemäßer Abgaben;

Vorauszahlungen auf Gebühren

(1) Die Grundgebühr (§ 2) sowie Bereitstellungsgebühr (§ 2a) werden für jedes Jahr im Voraus festgesetzt. Der tatsächliche Wärmebezug in Megawattstunden (MWh) wird nach Maßgabe des § 3 jährlich ermittelt. Danach wird die vom/von dem/der Schuldner/in (§ 8) zu entrichtende Verbrauchsgebühr ermittelt und festgesetzt.

(2) Auf der Grundlage des tatsächlichen Wärmebezugs im Vorjahr leistet der/die Gebührensschuldner/in jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen auf die Verbrauchsgebühr (§ 3).

Minderzahlungen aus dem Vorjahr werden mit der am 15.02. fälligen Zahlung nacherhoben, Überzahlungen aus dem Vorjahr mit dieser zum gleichen Zeitpunkt errechnet. Die jährlich im Voraus zu zahlende Grundgebühr (§ 2) sowie Bereitstellungsgebühr (§ 2a) sind zusammen mit den Vorauszahlungen auf die Verbrauchsgebühr, in gleichen vierteljährlichen Raten ebenfalls am 15.02., 15.05., 15.08, und 15.11 des Jahres zu zahlen.

(3) Kostenersätze für Haus- und Grundstücksanschlüsse (§ 5) werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(4) Über Zahlungsverpflichtungen nach Absätzen 1 bis 3 erhält der/die Schuldner/in (§ 8) von der Gemeinde Nettersheim einen schriftlichen Abgabenbescheid. In diesem werden die zu den jeweiligen Fälligkeiten zu zahlenden Beträge ausgewiesen.

Die Festsetzung der Grundgebühren (§ 2), Bereitstellungsgebühren (§ 2a) und Verbrauchsgebühren einschließlich Vorauszahlungen (§ 3) kann die Gemeinde mit der Bekanntgabe des Bescheides über die übrigen Grundbesitzabgaben verbinden und darin die zu den Fälligkeitszeitpunkten zu erbringenden Zahlungsleistungen mit den anderen Abgabenarten zu Gesamtsummen zusammenfassen.

Macht die Gemeinde von einer gemeinsamen Bekanntgabe mit dem Grundbesitzabgabenbescheid Gebrauch, so hat sie diesem zur näheren Information des/der Gebührenschuldners/in eine gesonderte Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung beizufügen.

§ 10

Anwendung der AO

Für die Ausführung dieser Satzung gelten nach § 12 KAG NW die dort genannten Vorschriften der AO sinngemäß.

§ 11

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) § 17 KAG NW findet Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 KAG NW handelt, wer als Schuldner/in (§ 8) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Schuldners/in eine der in § 17 Abs. 1 KAG NW bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung) § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der AO in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (3) Ordnungswidrig handelt im Sinne dieser Satzung auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig einen in § 20 Abs. 2 KAG NW genannten Tatbestand erfüllt und es dadurch ermöglicht, die satzungsgemäßen Abgaben (§§ 2, 3 und 5) zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) § 20 KAG NW findet Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.